



BS-Beschluss öffentlich
B530-19/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/951.2

Erfassungsdatum: 08.03.2017

Beschlussdatum:
03.04.2017

Einbringer:

Dez. II, Amt 32

Beratungsgegenstand:

2. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung)

| Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen | am | TOP | Abst. | ja | nein | enth. |
|---|------------|-----|--------------------------|--------------|------|-------|
| Senat | 14.02.2017 | 6.6 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen | 06.03.2017 | 7.4 | | 11 | 0 | 2 |
| Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung | 07.03.2017 | 6.1 | | 13 | 0 | 1 |
| Hauptausschuss | 20.03.2017 | 5.8 | auf TO der BS gesetzt | einstimmig | 0 | 0 |
| Bürgerschaft | 03.04.2017 | 7.7 | | mehrheitlich | 0 | 1 |

Birgit Socher
Präsidentin

| | |
|----------------------------|---------|
| Beschlusskontrolle: | Termin: |
| | |

| Haushalt | Haushaltsrechtliche Auswirkungen? | | Haushaltsjahr |
|------------------|-----------------------------------|---|---------------|
| Ergebnishaushalt | Ja <input type="checkbox"/> | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | 2017/2018 |
| Finanzhaushalt | Ja <input type="checkbox"/> | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | 2017/2018 |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 2. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung).

Sachdarstellung/ Begründung

Die Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V)

als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine Berufs- sowie eine freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 21 Abs. 1 BrSchG M-V sind bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren Brandsicherheitswachen durch die Gemeinde zu stellen, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst nachkommt. Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 7 BrSchG M-V sind die Kosten für die Durchführung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter zu erstatten.

Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der örtlichen Gebührenregelung. Da die Aufgabe der Brandsicherheitswache grundsätzlich den Veranstalter trifft, muss er zunächst eigene, geeignete Kräfte zur Absicherung der Brandsicherheitswachdienste heranziehen. Erst wenn ihm dies nicht möglich ist, wird die Brandsicherheitswache zur Aufgabe der Gemeinde.

Die Brandsicherheitswache wird regelmäßig durch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt und zwar zusätzlich zu der Tätigkeit, die Gegenstand der Kalkulation der übrigen Feuerwehrgebühren ist.

Die Kosten der Brandsicherheitswachen beschränken sich auf die damit verbundene Arbeitszeit. Es ist grundsätzlich der jeweils aktuell gültige Mindestlohn anzuwenden. Dies vermeidet zugleich falsche Anreize und einen unzulässigen Eingriff in den öffentlichen Wirtschaftsraum durch die Feuerwehr Greifswald.

Die vorliegende Beschlussvorlage sieht die automatische Anpassung der Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung an den aktuellen Mindestlohnsatz vor. Durch die dynamische Verweisung auf das Mindestlohngesetz und dazu ergehenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung soll zu dem vermieden werden, die Satzung nur aufgrund des sich geänderten Mindestlohnsatzes innerhalb des auf 3 Jahre gebundenen Kalkulationszyklusses ändern zu müssen.

Da die entstehenden Einnahmen wie bisher direkt als Ausgaben an die durchführenden Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt werden, ergeben sich keine Veränderungen im Haushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Finanzierung

| | Teilhaushalt | Produkt-Sachkonto | Bezeichnung | Betrag in € |
|---|--------------|-------------------|--------------------|-------------|
| 1 | 07 | 12601.43229000 | Benutzungsgebühren | 30.000 |

| | HHJahr | Planansatz HHJahr in € | gebunden in € | Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in € |
|---|----------|---------------------------|---------------|---|
| 1 | 2017 ff. | 30.000 | | |

| | HHJahr | Produkt-Sachkonto | Deckungsvorschlag | Deckungsmittel in € |
|---|--------|-------------------|-------------------|---------------------|
| 1 | | | | |

Folgekosten

Ja Nein:

Anlagen:

Anlage 1 2. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung)

Anlage 2 Synopse zur 2. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung)

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am **04.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel I

1. In § 4 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Gebührensatz für die Brandsicherheitswache nach § 21 BrSchG M-V entspricht abweichend von Absatz 1 und 2 dieser Regelung in seiner Höhe pro Stunde dem Mindestlohnsatz nach § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Brandsicherheitswache fort.

2. In der Anlage 1 zur o.g. Satzung - „Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren“ – wird die

Position „1.2 Sicherheitswache“ einschließlich der Positionen „1.2.1 Postenführer“ und „1.2.2 Sicherheitsposten“

ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

| Synopsis zur | | |
|--|---|---------------------------|
| Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Feuerwehrgebühren- und entgeltsatzung) | | |
| Fassung 2017 (alt) | Fassung 2017 (neu) | Erläuterung |
| Lesefassung | Lesefassung | |
| Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung) | Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung) | |
| In der Fassung des Beschlusses - Nr. B 722-40/14 vom 30.04.2014, der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B 438-16/16 vom 10.11.2016 | In der Fassung des Beschlusses - Nr. B 722-40/14 vom 30.04.2014, der 2. Änderungssatzung vom 04.04.2017 | redaktionelle Anpassungen |
| Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 10.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen: | Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 04.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen: | redaktionelle Anpassungen |

| § 1 Gebührentatbestand | § 1 Gebührentatbestand | |
|--|--|--|
| <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Berufs- sowie eine Freiwillige Feuerwehr - nachfolgend Feuerwehr genannt - als öffentliche Einrichtung.</p> | <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Berufs- sowie eine Freiwillige Feuerwehr - nachfolgend Feuerwehr genannt - als öffentliche Einrichtung.</p> | |
| <p>(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau erhoben.</p> | <p>(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau erhoben.</p> | |
| <p>(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.</p> | <p>(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.</p> | |
| <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.</p> | <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.</p> | |
| § 2 Gebührensschuldner | § 2 Gebührensschuldner | |
| <p>Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:</p> | <p>Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:</p> | |
| <p>a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</p> | <p>a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</p> | |

| | |
|---|---|
| b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, | b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, |
| c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, | c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, |
| d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft- Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben, | d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft- Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben, |
| e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln, | e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln, |
| f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG M-V, | f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG M-V, |
| g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V. | g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V. |

| | |
|---|---|
| (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und der Brandverhütungsschau, ist Gebührenschuldner: | (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und der Brandverhütungsschau, ist Gebührenschuldner: |
| a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V); | a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V); |
| b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V); | b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V); |
| c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen | c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen |
| (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird. | (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird. |
| (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. | (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. |
| § 3 Gebührenmaßstab | § 3 Gebührenmaßstab |
| (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und dessen Besoldung bzw. bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Stundensatz. | (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und dessen Besoldung bzw. bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Stundensatz. |
| (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten. | (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten. |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.</p> | <p>(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.</p> | |
| <p>(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.</p> | <p>(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> | | |
| <p>(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.</p> | <p>(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.</p> | |
| <p>(2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.</p> | <p>(2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.</p> | |
| | <p>(3) Der Gebührensatz für die Brandsicherheitswache nach § 21 BrSchG M-V entspricht abweichend von Absatz 1 und 2 dieser Regelung in seiner Höhe pro Stunde dem Mindestlohnsatz nach § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Brandsicherheitswache fort.</p> | <p>Automatische Anpassung der Gebühren für Brandsicherheitswachen, um auch ohne fortwährende Satzungsänderungen die Übereinstimmung der Gebührenhöhe an die sich ändernde Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu garantieren.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Auslagen</p> | | |

| | | |
|--|--|--|
| (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben. | (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben. | |
| (2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten. | (2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten. | |
| (3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen. | (3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen. | |
| (4) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. | (4) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. | |
| (5) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend. | (5) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend. | |
| § 6 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit | § 6 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit | |
| (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung. | (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung. | |
| (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. | (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. | |
| § 7 Billigkeitsregelung | § 7 Billigkeitsregelung | |
| Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. | Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. | |

| § 8 Privatrechtliche Entgelte | § 8 Privatrechtliche Entgelte | |
|--|--|--|
| (1) Außerhalb des § 1 Abs. 1 dieser Satzung können sonstige Leistungen freiwillig erbracht werden, insbesondere: | (1) Außerhalb des § 1 Abs. 1 dieser Satzung können sonstige Leistungen freiwillig erbracht werden, insbesondere: | |
| · die Reinigung von Einsatzbekleidung, | · die Reinigung von Einsatzbekleidung, | |
| · das Überlassung von Geräten oder | · das Überlassung von Geräten oder | |
| · das Befüllen von Pressluftflaschen. | · das Befüllen von Pressluftflaschen. | |
| Über die Erbringung freiwilliger Leistungen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen und privatrechtliche Entgelte erhoben. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Anspruch. | Über die Erbringung freiwilliger Leistungen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen und privatrechtliche Entgelte erhoben. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Anspruch. | |
| (2) Die Höhe des Entgeltes für freiwillige Leistungen bestimmt sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Für jeden angefangenen Tag wird der volle Tagessatz des ausgewiesenen Entgeltes berechnet, soweit nicht in der Anlage 2 etwas anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf das in Anlage 2 ausgewiesene volle Entgelt besteht auch dann, wenn die Leistung abbestellt, mit ihrer Ausführung jedoch schon begonnen wurde. | (2) Die Höhe des Entgeltes für freiwillige Leistungen bestimmt sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Für jeden angefangenen Tag wird der volle Tagessatz des ausgewiesenen Entgeltes berechnet, soweit nicht in der Anlage 2 etwas anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf das in Anlage 2 ausgewiesene volle Entgelt besteht auch dann, wenn die Leistung abbestellt, mit ihrer Ausführung jedoch schon begonnen wurde. | |
| (3) Entgeltschuldner ist derjenige, der die freiwilligen Leistungen bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. | (3) Entgeltschuldner ist derjenige, der die freiwilligen Leistungen bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. | |
| (4) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltspflichtigen Leistung. Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Erbringung der entgeltspflichtigen Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts abhängig gemacht werden. | (4) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltspflichtigen Leistung. Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Erbringung der entgeltspflichtigen Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts abhängig gemacht werden. | |

| | | |
|--|--|---|
| (5) Bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen haftet die Feuerwehr lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. | (5) Bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen haftet die Feuerwehr lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. | |
| (6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei der Erbringung freiwilliger Leistungen ohne deren Verschulden beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltschuldner Schadensersatz zu leisten. Der Entgeltschuldner hat die Feuerwehr von Entschädigungsansprüchen jeglicher Art freizuhalten, insbesondere solchen, die bei der Benutzung der Gegenstände Dritten entstanden sind, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. | (6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei der Erbringung freiwilliger Leistungen ohne deren Verschulden beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltschuldner Schadensersatz zu leisten. Der Entgeltschuldner hat die Feuerwehr von Entschädigungsansprüchen jeglicher Art freizuhalten, insbesondere solchen, die bei der Benutzung der Gegenstände Dritten entstanden sind, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. | |
| (7) Die Beitreibung der rückständigen Entgelte erfolgt entsprechend § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern | (7) Die Beitreibung der rückständigen Entgelte erfolgt entsprechend § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern | |
| § 9 In-Kraft-Treten | § 9 In-Kraft-Treten | |
| Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft. | Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. | Benennung des neuen Gültigkeitstermins. |
| | Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 01.01.2017 außer Kraft. | Außerkraftsetzung der alten Satzung. |
| Greifswald, den | Greifswald, den | |
| Dr. Stefan Fassbinder | Dr. Stefan Fassbinder | |
| Oberbürgermeister | Oberbürgermeister | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Anlage 1 – Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren</p> | <p>Anlage 1 – Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren</p> | <p>Die Anlage 1 „Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren“ der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wird durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.</p> |
| <p>Anlage 2 – Privatrechtliche Entgelte</p> | <p>Anlage 2 – Privatrechtliche Entgelte</p> | |
| <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.</p> | <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.</p> | |
| <p>Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> | <p>Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> | |
| <p>Greifswald, den</p> | <p>Greifswald, den</p> | |
| <p>Dr. Stefan Fassbinder</p> | <p>Dr. Stefan Fassbinder</p> | |
| <p>Oberbürgermeister</p> | <p>Oberbürgermeister</p> | |

| Synopsis zum | | | | | | |
|--|---------------------------------------|---------|--------------------|---------------------------------------|-------------------|---|
| Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren | | | | | | |
| Fassung 2017 (alt) | | | Fassung 2017 (neu) | | | Erläuterung |
| I. | Berufsfeuerwehr | | I. | Berufsfeuerwehr | | |
| 1. | Stundensätze Personal | | 1. | Stundensätze Personal | | |
| 1.1 | Feuerwehrmann | | 1.1 | Feuerwehrmann | | |
| 1.1.1 | mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst | 31,83 € | 1.1.1 | mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst | 31,83 € | |
| 1.1.2 | gehobener feuerwehrtechnischer Dienst | 7,35 € | 1.1.2 | gehobener feuerwehrtechnischer Dienst | 7,35 € | |
| 1.1.3 | höherer feuerwehrtechnischer Dienst | 6,60 € | 1.1.3 | höherer feuerwehrtechnischer Dienst | 6,60 € | |
| 1.2 | Sicherheitswache | | 1.2 | Sicherheitswache | | Entfällt, da an den Mindestlohn nach "Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns" in der jeweils gültigen Fassung gekoppelt |
| 1.2.1 | Postenführer | 8,50 € | 1.2.1 | Postenführer | 8,50 € | |
| 1.2.2 | Sicherheitsposten | 8,50 € | 1.2.2 | Sicherheitsposten | 8,50 € | |
| 2. | Stundensätze Fahrzeuge und Geräte | | 2. | Stundensätze Fahrzeuge und Geräte | | |
| 2.1 | TLF 16 (Tr) | 5,83 € | 2.1 | TLF 16 (Tr) | 5,83 € | |
| 2.2 | ELW 1 | 12,36 € | 2.2 | ELW 1 | 12,36 € | |
| 2.3 | HLF 1 | 33,74 € | 2.3 | HLF 1 | 33,74 € | |
| 2.4 | GWG | 10,72 € | 2.4 | GWG | 10,72 € | |
| 2.5 | Drehleiter 23/12-1 | 35,96 € | 2.5 | Drehleiter 23/12-1 | 35,96 € | |
| 2.6 | Drehleiter 23/12-2 | 23,53 € | 2.6 | Drehleiter 23/12-2 | 23,53 € | |
| 2.7 | Kommandowagen | 5,67 € | 2.7 | Kommandowagen | 5,67 € | |
| 2.8 | MTW Bus | 7,07 € | 2.8 | MTW Bus | 7,07 € | |
| 2.9 | Kommandowagen / VW Polo | 5,12 € | 2.9 | Kommandowagen / VW Polo | 5,12 € | |
| 2.10 | Mehrzweckfahrzeug | 11,46 € | 2.10 | Mehrzweckfahrzeug | 11,46 € | |
| 2.11 | Rettungsboot Faster 555 | 5,18 € | 2.11 | Rettungsboot Faster 555 | 5,18 € | |
| 2.12 | Rettungsboot Faster 375 | 3,46 € | 2.12 | Rettungsboot Faster 375 | 3,46 € | |
| 2.13 | Ölwehrranhänger | 2,33 € | 2.13 | Ölwehrranhänger | 2,33 € | |
| 2.14 | Ölwehrboot | 2,43 € | 2.14 | Ölwehrboot | 2,43 € | |
| 2.15 | Traktor | 3,10 € | 2.15 | Traktor | 3,10 € | |

| II. | Freiwillige Feuerwehr | | II. | Freiwillige Feuerwehr | | |
|-----|-----------------------------------|---------|-----|-----------------------------------|---------|--|
| 1. | Stundensatz Personal | 1,33 € | 1. | Stundensatz Personal | 1,33 € | |
| 2. | Stundensätze Fahrzeuge und Geräte | | 2. | Stundensätze Fahrzeuge und Geräte | | |
| 2.1 | HLF 16/2 | 14,59 € | 2.1 | HLF 16/2 | 14,59 € | |
| 2.2 | MLF | 10,85 € | 2.2 | MLF | 10,85 € | |
| 2.3 | Mannschaftsbus | 2,64 € | 2.3 | Mannschaftsbus | 2,64 € | |
| 2.4 | Schlauchboot | 1,44 € | 2.4 | Schlauchboot | 1,44 € | |
| 2.5 | Anhänger Jugend | 1,35 € | 2.5 | Anhänger Jugend | 1,35 € | |